

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes bei Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Oedheim (Feuerwehrcostenersatzsatzung – FwKS -) vom 25.02.2014

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 34 des Feuerwehrgesetzes (FwG) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Oedheim am 25.02.2014 folgende Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Oedheim beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr erhebt die Gemeinde Oedheim Kostenersatz nach den Bestimmungen des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg und dem als Anlage beigefügten Leistungsverzeichnis.

(2) Als Leistungen gilt auch das Antreten/Ausrücken der Freiwilligen Feuerwehr bei unbefugter oder mutwilliger Alarmierung und bei Fehlalarmierungen (blinde Alarmierungen) durch private Brandmeldeanlagen oder der Widerruf der Alarmierung (Abbruch des Einsatzes).

(3) Ersatzansprüche nach allgemeinen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2 Kostenersatzfreie Leistungen

(1) Kein Kostenersatz wird erhoben für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr im Gemeindegebiet im Rahmen der ihr nach § 2 Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes obliegenden Aufgaben:

- 1.1 bei Schadenfeuer ((Bränden)
- 1.2 bei öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen,
- 1.2 zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

§ 3 Kostenersatzpflicht

(1) Die Kostenfreiheit bei Pflichtaufgaben nach § 2 Abs. 1 FwG entfällt in Verbindung mit § 34 Abs. 1 Ziffer 1 – 6 FwG und es ist Kostenersatz zu erheben, wenn

- 1.1 die Gefahr oder der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde,
- 1.2 der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde,
- 1.3 Kosten für Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,

- 1.4 die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen oder von anderen besonders gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahr-
gutverordnung für Straße und Eisenbahn für gewerbliche oder militärische Zwecke
entstand,
- 1.5 der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage ausgelöst wurde, ohne das
ein Schadenfeuer vorlag,
- 1.6 ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge
grober fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert wurde.

(2) Kostenersatz wird erhoben für Leistungen nach § 2 Abs. 2 FwG in Verbindung mit § 34
Abs. 2 FwG, wenn die Feuerwehr

- 2.1 mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe
beauftragt wurde
- 2.2 mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und –
erziehung (mit Ausnahme von gemeinnützigen Einrichtungen), sowie des Feuersi-
cherheitsdienstes beauftragt wurde.

(3) Kostenersatz wird erhoben bei Leistungen der Feuerwehr, die nicht unmittelbar mit einer
Gefahrenverhütung oder Gefahrenbeseitigung zusammenhängen.

(4) Kostenersatz wird erhoben, bei Leistungen der Feuerwehr, die im Anschluss bzw. im Zu-
sammenhang mit kostenersatzfreien Leistungen erbracht wurden.

§ 4 Kostenersatzpflichtiger

(1) Kostenersatzpflichtig ist

- 1.1 derjenigen, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und
3 des Polizeigesetzes gilt entsprechend
- 1.2 der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder
derjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt
- 1.3 derjenigen, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde
- 1.4 der Betreiber einer Brandmeldeanlage
- 1.5 der Veranstalter für Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere bei der Leistung
von Feuersicherheitsdienst.

(2) Kostenersatz wird nicht erhoben, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentli-
chen Interesse liegt.

(3) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Berechnung des Kostenersatzes

(1) Der Kostenersatz wird nach den Sätzen des als Anlage beigefügten Verzeichnisses und
soweit nichts anderes bestimmt ist, nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch ge-
nommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet.

(2) Die Leistungsdauer beginnt mit der Alarmierung, bzw. Bereitstellung und endet nach
Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft, bzw. nach Ende der notwendigen Aufräumungs-,
Reinigungs- und Ruhezeiten.

Soweit nach dem Verzeichnis Stundensätze anzuwenden sind, wird die Dauer der Inan-
spruchnahme nach Stunden, aufgerundet auf die nächste halbe Stunde, berechnet.

Die erste Stunde wird voll berechnet.

- (3) Der Kostenersatz setzt sich zusammen aus:
 - 3.1 den Personalkosten für die eingesetzten Feuerwehrangehörigen
 - 3.2 den Fahrzeugkosten für die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte
 - 3.3 den Kosten für die Entsorgung von Stoffen, die am Einsatzort aufgenommen werden

§ 6

Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruches

- (1) Der Kostenersatz entsteht mit Beginn der Alarmierung bzw. Bereitstellung der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird mit der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides an den Kostenschuldner fällig.

§ 7

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 06. März 2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Kostenersatzsatzung vom 10. Juni 1996 außer Kraft.

Oedheim, den 26. Februar 2014

Ruoff
Bürgermeister

Hinweis zur vorstehenden Satzung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 u. 5 GemO unbeachtet, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Oedheim geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Anlage 1 zur Feuerwehrkostenersatzsatzung der Gemeinde Oedheim

Verzeichnis der Kostenersatzsätze für Leistungen der
Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Oedheim

1. Personalkosten EURO

1.1 Personalgebühr je Feuerwehrangehörigen und Stunde 13,80

Für die Reinigung der persönlichen Ausrüstungsgegenstände und für die Erholung können bis zu 2 Stunden über die Einsatzzeit hinaus berechnet werden.

2. Fahrzeugkosten

Die Fahrzeugkosten betragen je Fahrzeug und Stunde:

2.1 Gruppe 1 Einsatzfahrzeuge ELW / SW1000 / MTW 15,80

2.2 Gruppe 2 Löschfahrzeuge HLF / LF / TLF 32,40

Für Geräte, die mit einem Fahrzeug verbunden oder Bestandteil der Ausrüstung des Fahrzeuges sind, ist die Gebühr in der Gebühr für das Fahrzeug enthalten.

3. Geräte und Verbrauchsmaterialien (je Einsatz)

3.1 Reinigungs- Instandsetzungs- und Neubeschaffungskosten

Bei Leistungen zur Beseitigung von Gefahren und Schäden durch Öl und andere gefährliche Stoffe und Güter werden die Reinigungskosten für die eingesetzten Fahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Geräte zusätzlich berechnet.

Für eingetretene Schäden bei derartigen Leistungen hat der Kostenschuldner die Instandsetzung- bzw. Neubeschaffungskosten der Geräte zu tragen.

3.1.1 Einsatzhose reinigen 6,30

3.1.2 Einsatzjacke reinigen 11,70

3.2 Auslagen für verbrauchtes Wasser, Ölbindemittel andere Materialien werden zum Selbstkostenpreis (Neuwert oder Zeitwert) zuzüglich 10 % Verwaltungskosten berechnet.

4. Kosten bei Überlandhilfe

4.1 Überlandhilfe innerhalb des Landkreises

Für die Berechnung der Personalkosten, Fahrzeugkosten, Gerätekosten, Betriebskosten und Kilometerkosten werden die jeweils vom Kreisverband des Gemeindetags Baden- Württemberg (Sprenkel Heilbronn) bestimmten Richtsätze zugrunde gelegt.

Diese betragen derzeit 20,00 Euro / Feuerwehrangehöriger und Stunde.

Für die beim Alarm angetretenen, aber nicht abgerückten Feuerwehrangehörigen sowie für die Reinigung der persönlichen Ausrüstung und die Wiederherstellung der Einsatzbereit-

schaft beträgt der Pauschalsatz 10,00 Euro / Feuerwehrangehöriger und Stunde. Besondere Aufwendungen sind nach den Sätzen Ziffer 1.2 bis 3.2 dieser Kostenregelung zu erstatten.

4.2 Überlandhilfe außerhalb des Landkreises

Es gelten die Sätze nach Ziffer 1.1 bis 3.2 der Kostenregelung. Im Einzelfall, insbesondere bei Katastropheneinsätzen, können Sonderregelungen (Anwendung der Sätze nach Ziffer 4.1) getroffen werden.